

2020/73-IV

30. November 2020

Beschluss

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 30. November 2020 durch ihre Mitglieder Richter und Dr. Mutlak sowie den technischen Koordinator Teichmann beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Können Satelliten-BHKW¹ oder Biomethan-BHKW, die eine rechtlich eigenständige Anlage i. S. d. EEG darstellen, durch Zubau von BHKW erweitert werden – insbesondere zum Zweck der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie gemäß §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017/§§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014?
2. Wann sind die vorhandenen und die zugebauten BHKW eine „Anlage“ i. S. d. EEG? Insbesondere:
 - Wann liegt eine (unmittelbare) räumliche Nähe zwischen den BHKW vor?
 - Wann stellen die BHKW eine funktionale Gesamtheit dar?

Die im Anhang der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG², Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

22. Januar 2021 (Posteingang)

Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweistwurf. Die Clearingstelle bittet die o. g. Verbände, Interessengruppen und öffentlichen Stellen zudem, weitere Beispiele für

gemeinsame technische und bauliche Einrichtungen

¹Blockheizkraftwerke.

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

zu nennen, die bei mehreren Satelliten-BHKW oder bei mehreren Biomethan-BHKW (s. Rn. 107 ff. des Hinweistwurfs) „verklammernd“ wirken können.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG|KWKG unter dem Aktenzeichen 2020/73-IV geführt.

Dr. Mutlak

Richter

Teichmann